

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

### Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

#### Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern  
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts  
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

09.06.2016

Geschäftszeichen:

I 42-1.3.35-42/16

### Zulassungsnummer:

**Z-3.35-2049**

### Geltungsdauer

vom: **9. Juni 2016**

bis: **14. April 2020**

### Antragsteller:

**CARMEUSE CZECH REPUBLIK s.r.o.**

Mokrá 359

664 04 MOKRÁ

TSCHECHISCHE REPUBLIK

### Zulassungsgegenstand:

**Kalksteinmehl "Premiacal P8" als Betonzusatzstoff für SVB**

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.  
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst acht Seiten.  
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung  
Nr. Z-3.35-2049 vom 5. November 2013. Der Gegenstand ist erstmals am 5. November 2013  
allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.\*
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

\* Hinweis: Mit Inkrafttreten der geplanten Novelle der Landesbauordnungen (von den Ländern wird der 16.10.2016 angestrebt) können von der Bauaufsicht für Bauprodukte mit CE-Kennzeichnung nach Bauproduktenverordnung (Verordnung (EU) Nr. 305/2011) voraussichtlich keine nationalen Verwendbarkeits- und Übereinstimmungsnachweise mehr verlangt werden.  
Demgemäß wird voraussichtlich ab diesem Zeitpunkt bei allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen für Bauprodukte mit CE-Kennzeichnung nach Bauproduktenverordnung die Funktion als Verwendbarkeitsnachweis im Sinne der Landesbauordnungen entfallen und die Verwendung des Ü-Zeichens nicht mehr zulässig sein.

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

#### 1.1 Zulassungsgegenstand

Der Zulassungsbescheid erstreckt sich auf die Herstellung und Verwendung des Kalksteinmehls "Premiacal P8" mit besonderen Eigenschaften als Betonzusatzstoff für selbstverdichtenden Beton (SVB).

#### 1.2 Anwendungsbereich

Die Kalksteinmehl (Füller) "Premiacal P8" darf zur Herstellung von selbstverdichtendem Beton (SVB) mit einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung oder nach der "DAfStb-Richtlinie Selbstverdichtender Beton (SVB)"<sup>1</sup>, verwendet werden.

### 2 Bestimmungen für das Bauprodukt

#### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

##### 2.1.1 Allgemeines

Das Kalksteinmehl "Premiacal P8" muss hinsichtlich seiner Zusammensetzung und Eigenschaften einem Füller (Gesteinsmehl) nach DIN EN 12620<sup>2</sup> entsprechen, soweit in diesem Zulassungsbescheid nichts anderes bestimmt wird.

##### 2.1.2 Chemische und mineralogische Zusammensetzung

###### 2.1.2.1 Allgemeines

Die chemische und mineralogische Zusammensetzung des Kalksteinmehls, bestimmt nach DIN EN 196-2<sup>3</sup>, muss im Rahmen der Zusammensetzung liegen, wie sie den Prüfungen im Rahmen des Zulassungsverfahrens zugrunde lag.

###### 2.1.2.2 Calciumcarbonatgehalt

Der aus dem nach DIN EN 196-2<sup>3</sup> bestimmten CaO-Gehalt errechnete Calciumcarbonatgehalt (CaCO<sub>3</sub>) des Kalksteinmehls muss mindestens 75 M.-% betragen.

###### 2.1.2.3 Tongehalt

Der nach dem Methylenblau-Verfahren gemäß DIN EN 933-9<sup>4</sup> bestimmte Tongehalt des Kalksteinmehls darf 1,20 g/100 g nicht übersteigen.

###### 2.1.2.4 Gesamtgehalt an organischem Kohlenstoff (TOC)

Der nach DIN EN 13639<sup>5</sup> bestimmte Gesamtgehalt an organischem Kohlenstoff (TOC) des Kalksteinmehls darf einen Massenanteil von 0,20 M.-% nicht überschreiten.

<sup>1</sup> Deutscher Ausschuß für Stahlbeton:  
"DAfStb-Richtlinie Selbstverdichtender Beton (SVB-Richtlinie) - September 2012 -"  
Berlin: Beuth, 2012 (Vertriebs-Nr. 65244)  
Teil 1: Ergänzungen und Änderungen zu DIN EN 1992-1-1 und DIN EN 1992-1-1/NA  
Teil 2: Ergänzungen und Änderungen zu DIN EN 206-1, DIN EN 206-9 und DIN 1045-2  
Teil 3: Ergänzungen und Änderungen zu DIN EN 13670 und DIN 1045-3

<sup>2</sup> DIN EN 12620:2008-07 Gesteinskörnungen für Beton

<sup>3</sup> DIN EN 196-2:2013-10 Prüfverfahren für Zement; Teil 2: Chemische Analyse von Zement

<sup>4</sup> DIN EN 933-9:2013-09 Prüfverfahren für geometrische Eigenschaften von Gesteinskörnungen; Teil 9: Beurteilung von Feinanteilen - Methylenblau-Verfahren

<sup>5</sup> DIN EN 13639:2002-07 Bestimmung des Gesamtgehalts an organischem Kohlenstoff in Kalkstein  
DIN EN 13639 Ber. 1:2006-09 Berichtigungen zu DIN EN 13639:2002-07

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-3.35-2049

Seite 4 von 8 | 9. Juni 2016

### 2.1.2.5 Wasserlösliches Chlorid

Der nach DIN EN 1744-1<sup>6</sup>, Abschnitt 7, bestimmte Gehalt an wasserlöslichen Chloriden des Kalksteinmehls darf entsprechend DIN 1045-2<sup>7</sup>, Tabelle U.1, höchstens 0,04 M.-% betragen.

### 2.1.2.6 Säurelösliches Sulfat

Der Kalkstein muss hinsichtlich des Gehalts an säurelöslichem Sulfat der Kategorie AS<sub>0,2</sub> nach DIN EN 12620<sup>2</sup> entsprechen.

### 2.1.2.7 Gesamtschwefel

Der Gesamtschwefel des Kalksteinsmehls darf entsprechend DIN EN 12620<sup>2</sup>, Abschnitt 6.3.2, 1,0 M.-% nicht überschreiten.

### 2.1.2.8 Bestandteile, die das Erstarrungs- und Erhärtungsverhalten des Betons verändern

Das Kalksteinmehl muß hinsichtlich der Bestandteile, die das Erstarrungs- und Erhärtungsverhalten des Betons verändern, die Anforderungen von DIN EN 12620<sup>2</sup>, Abschnitt 6.4.1, erfüllen.

## 2.1.3 Physikalische Eigenschaften

### 2.1.3.1 Feinheit

#### 2.1.3.1.1 Kornzusammensetzung

Die nach DIN EN 933-10<sup>8</sup> bestimmte Kornzusammensetzung des Kalksteinmehls muss DIN EN 12620<sup>2</sup>, Tabelle 7, entsprechen.

#### 2.1.3.1.2 Spezifische Oberfläche

Die spezifische Oberfläche, bestimmt nach DIN EN 196-6<sup>9</sup>, muss für das Kalksteinmehl "Premiacal P8" 3800 ± 500 cm<sup>2</sup>/g betragen.

#### 2.1.3.2 Kornrohddichte

Die Kornrohddichte bestimmt nach DIN EN 1097-6<sup>10</sup>, muss 2,71 ± 0,10 g/cm<sup>3</sup> betragen.

## 2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung

### 2.2.1 Allgemeines

Das Kalksteinmehl "Premiacal P8" muss die CE-Kennzeichnung nach DIN EN 12620<sup>2</sup> aufweisen.

### 2.2.2 Herstellung

Das Kalksteinmehl "Premiacal P8" wird aus einem bestimmten Vorkommen<sup>11</sup> durch Aufbereitung im Kalkwerk Prachovice bei 53704 Prachovice, Tschechien hergestellt.

Der Antragsteller hat Aufzeichnungen darüber zu führen, wann das Kalksteinmehl "Premiacal P8" nach dieser Zulassung hergestellt und ausgeliefert worden ist.

6	DIN EN 1744-1:2013-03	Prüfverfahren für chemische Eigenschaften von Gesteinskörnungen – Teil 1: Chemische Analyse; Deutsche Fassung EN 1744-1:2009+A1:2012
7	DIN 1045-2:2008-08	Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton; Teil 2: Beton - Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität - Anwendungsregeln zu DIN EN 206-1
8	DIN EN 933-10:2009-10	Prüfverfahren für geometrische Eigenschaften von Gesteinskörnungen; Teil 10: Beurteilung von Feinanteilen; Kornverteilung von Füller (Luftstrahlsiebung)
9	DIN EN 196-6:2010-05	Prüfverfahren für Zement; Teil 6: Bestimmung der Mahlfineinheit
10	DIN EN 1097-6:2013-09	Prüfverfahren für mechanische und physikalische Eigenschaften von Gesteinskörnungen; Teil 6: Bestimmung der Rohddichte und der Wasseraufnahme
11	Gemäß der Hinterlegung beim Deutschen Institut für Bautechnik.	

### 2.2.3 Lagerung und Transport

Der Betonzusatzstoff ist im Herstellwerk in einem Silo zu lagern, das die deutlich sichtbare Aufschrift trägt:

Betonzusatzstoff  
Kalksteinmehl für SVB "Premiacal P8"  
gemäß Zulassung Nr. Z-3.35-2049

Der Betonzusatzstoff darf nur in saubere und von Rückständen früherer Lieferungen freie Transportbehälter gefüllt werden. Er darf auch während des Transports nicht verunreinigt werden.

### 2.2.4 Kennzeichnung

#### 2.2.4.1 Allgemeines

Die Säcke des Bauprodukts bzw. der Silozettel des Bauprodukts oder der Lieferschein des Bauprodukts müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

#### 2.2.4.2 Lieferung in Säcken

##### 2.2.4.2.1 Sackaufschrift

Es sind graue Säcke zu verwenden, die in blauer Schrift mit folgenden Angaben versehen sein müssen:

Art des Betonzusatzstoffs:	Kalksteinmehl für SVB
Bezeichnung des Betonzusatzstoffs:	Betonzusatzstoff "Premiacal P8"
Herstellwerk:	53704 Prachovice, Tschechien
Übereinstimmungszeichen mit Zulassungs-Nr.:	Z-3.35-2049
Liefermenge (Masse):	.....

sowie Hinweis:

"Erstprüfung nach der SVB-Zulassung bzw. nach der SVB-Richtlinie erforderlich"

##### 2.2.4.2.2 Lieferschein

Die Lieferscheine müssen folgende Angaben enthalten:

Bezeichnung des Betonzusatzstoffs:	Betonzusatzstoff "Premiacal P8"
Zulassungs-Nr.:	Z-3.35-2049
Liefermenge (Masse):	.....

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-3.35-2049

Seite 6 von 8 | 9. Juni 2016

### 2.2.4.3 Lose Lieferung

#### 2.2.4.3.1 Silobeschriftung

Anstelle der Sackaufschrift ist ein graues witterungsfestes Blatt (A5-Format) zum Anheften am Behälter bzw. Silo (Silozettel) mitzugeben, das die folgenden Angaben enthalten muss:

Art des Betonzusatzstoffs:	Kalksteinmehl für SVB
Bezeichnung des Betonzusatzstoffs:	Betonzusatzstoff "Premiacal P8"
Übereinstimmungszeichen <sup>12</sup> mit Zulassungs-Nr.:	Z-3.35-2049

#### 2.2.4.3.2 Lieferschein

Die Lieferscheine müssen neben den in Abschnitt 2.2.4.2.2 aufgeführten Angaben noch mit folgenden Angaben versehen sein:

- Tag der Lieferung,
- polizeiliches Kennzeichen des Fahrzeugs,
- Auftraggeber, Auftragsnummer und Empfänger.

## 2.3 Übereinstimmungsnachweis

### 2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauprodukts nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Durchführung der Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauprodukts eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats und zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

### 2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

Im Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die in DIN EN 12620<sup>2</sup> und im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen.

<sup>12</sup>

Das Übereinstimmungszeichen kann alternativ auch auf dem Lieferschein aufgebracht werden, wenn die Zulassungsnummer auf der Silobeschriftung angegeben wird.

**Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung**

Nr. Z-3.35-2049

Seite 7 von 8 | 9. Juni 2016

Zusätzlich zu den in DIN EN 12620<sup>2</sup> genannten Prüfungen sind mindestens die folgenden Eigenschaften der Kalksteinmehls zu prüfen:

Mindestens einmal wöchentlich bzw. bei jeder Lieferung

- Spezifische Oberfläche

Mindestens einmal monatlich

- Calciumcarbonatgehalt
- Tongehalt

Mindestens alle 3 Monate

- Gesamtgehalt an organischem Kohlenstoff (TOC)
- Gehalt an wasserlöslichem Chlorid

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile,
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen und
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

**2.3.3 Fremdüberwachung**

Im Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung mindestens zweimal jährlich zu überprüfen.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauprodukts durchzuführen, sind Proben zu entnehmen und zu prüfen und können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Im Rahmen der Fremdüberwachung sind folgende Eigenschaften des Produkts mindestens 4-mal jährlich zu prüfen:

- Calciumcarbonatgehalt
- Tongehalt
- Gesamtgehalt an organischem Kohlenstoff (TOC)
- Kornzusammensetzung
- Spezifische Oberfläche

**Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung**

**Nr. Z-3.35-2049**

**Seite 8 von 8 | 9. Juni 2016**

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und auf Verlangen der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

**3 Bestimmungen für die Ausführung**

- 3.1** Bei Verwendung von Kalksteinmehl "Premiacal P8" ist die Zusammensetzung des Betons stets aufgrund von Erstprüfungen entsprechend der allgemeinen bauaufsichtliche Zulassung für den selbstverdichtenden Beton (SVB) bzw. der SVB-Richtlinie<sup>1</sup> festzulegen.
- 3.2** Das Kalksteinmehl "Premiacal P8" ist nach Masse, die auf 3 % Genauigkeit einzuhalten ist, zuzugeben.

Dr.-Ing. Wilhelm Hintzen  
Referatsleiter

Beglaubigt